

Gender in der EU-Friedens- und Sicherheitspolitik 4.5.2007

Zur menschenrechtlichen Begründung von *gender mainstreaming* in militärischen und zivilen Friedensoperationen

Deutsches Institut für Menschenrechte
Frauke Seidensticker

CEDAW

Art. 7 des UN-Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18.12.1979 besagt:

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung der Frau im politischen und öffentlichen Leben ihres Landes und gewährleisten insbesondere allen Frauen in gleicher Weise wie den Männern

b.) das Recht auf Mitwirkung an der Ausarbeitung der Regierungspolitik und deren Durchführung sowie auf Bekleidung öffentlicher Ämter und auf Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit

c.) das Recht auf Mitarbeiter in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen

Des Weiteren gibt es den umfassenden Diskriminierungsschutz der Frau in allen staatlichen und juristischen Bereichen aus Art. 2, der sowohl die Einführung aller Vorschriften und Maßnahmen fordert, die der Gleichberechtigung von Mann und Frau Vorschub leisten als auch die korrespondierenden Maßnahmen, die bestehende Diskriminierungen aufheben oder sanktionieren.

Allein aus diesen Regelungen aus dem UN-Abkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau ergibt sich eine rechtliche Verpflichtung, in Friedensoperationen, die wesentliche Grundsteine für friedlichere demokratischere und gerechtere Rechtsordnungen im Anschluss an einer Konfliktphase legen sollen, *gender mainstreaming* einzuführen und Frauen und Männer zu angemessen gleichen Teilen in alle Aspekte von friedensfördernden Maßnahmen einzubeziehen.

Soft law - Regelwerk

Das Regelwerk, das die Europäische Union inzwischen zum Thema Geschlechtergerechtigkeit und *gender mainstreaming* im Krisenmanagement eingeführt hat, ist breit angelegt. Einerseits gibt es einige Papiere direkt zur Umsetzung der UN-Sicherheitsratsresolution 1325 in der ESVP¹. Genauso wesentlich sind allerdings einige andere Dokumente. Dazu gehören die allgemeinen Verhaltensstandards für ESVP Operationen, die wesentliche Richtlinien für den Umgang mit der Zivilbevölkerung enthalten und die das Missionspersonal binden. Dann gibt es Richtlinien zum Schutz der Zivilbevölkerung, es gibt Menschenrechtsmainstreaming - Richtlinien sowie Empfehlungen zum Umgang mit NGOs. Man kann dieses Regelwerk nicht voneinander trennen und es muss auch verzahnt umgesetzt werden. In diesen Papieren sind eine ganze Reihe von Forderungen beantwortet, die sich aus SR 1325 sowie aus den vertraglichen Verpflichtungen der EU ergeben. Ihre Umsetzung muss allerdings noch zur lebendigen Wirklichkeit werden.

¹ Grundlegend: Council of the EU, 11932/2/05 Rev 2, Implementation of UNSCR 1325 in the context of ESDP. Brussels, 29 September 2005 (CEU 11932/2/05, Rev 2).

Tatsächliche Missionen

Diesem Regelwerk steht die Umsetzung bisher um einiges hinterher. Die Auswertung des ISS in Paris, dass die Umsetzung von 1325 in einigen EU-Missionen in Bosnien-Herzegowina untersucht hat, ist nicht schmeichelhaft ausgefallen². Sie bescheinigen den Missionen oder ihrem Personal Ignoranz im Gender Bereich, verfehlte Konzepte - zum Beispiel mit der falschen Vorstellung, die muslimische Bevölkerung hätte ein Problem mit weiblichen peacekeepern, besonders in militärischen Bereich, oder auch der, Frauen sähen sich gerne als diejenigen, die Männer innerhalb einer Mission zivilisieren. Besser sieht es dann schon in der Kongomission aus, EUFOR RD Congo, in der es nun einen *gender advisor* gab ebenso wie zwei menschenrechtliche *focal points*. Bemerkenswert der längere Abschnitt zu Menschenrechts- und gender issues, der sich auf der Taschenkarte des Missionspersonals findet. Dieser bezieht sich allerdings sehr eng auf sexuellen Missbrauch und spiegelte hoffentlich nicht das Spektrum der Instruktionen wieder, die das Personal bezüglich Genderfragen erhalten hat³. Bezüglich aller anderen EU-Missionen sind die Informationen über ihre Auswirkung auf beide Geschlechter höchst dürftig.

Schlussfolgerungen für die EU/Mitgliedsstaaten

Ausbildung/Weiterbildung: Ein intelligentes Gender-Training muss bereits in die Vorbereitung des Missionspersonals einfließen. Dieses sollte sich von moralische Instruktionen fernhalten und anhand von best practices sichtbar machen, dass Gender-Training Hilfestellungen und Richtlinien für schwierige Situationen bietet und den Umgang mit der Zivilbevölkerung substantiell verbessert.

Vorbereitung/Konzeption: Eine Gender - Perspektive und frauenrechtliche Expertise gehört bereits in die Situationsanalyse, in die Abklärungsmissionen und in die Gremien, die die Missionskonzeptionen erstellen.

Durchführung: Was die Durchführung angeht, sind einige Elemente unabdingbar. Die Mitarbeit eines/einer *gender advisor*, gegebenenfalls in Kooperation mit einer Reihe von operationellen *gender focal points*, muss als ein Minimum gelten, in jedem Fall bedarf es aber auch einer Anlaufstelle für die Zivilbevölkerung, indem sie sich zum Verhalten der Missionen äußern kann und gegebenenfalls Beschwerde einlegen kann.

Auswertungen: Ich empfehle systematische Auswertungen von EU Missionen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Frauen und Männer im jeweiligen Krisengebiet. Dabei geht es einerseits um interne Auswertungen. Für uns als Zivilgesellschaft ist bedauerlich, dass diese nicht veröffentlicht werden. Es hat aber den Vorteil - so lässt sich vermuten -, dass auf diese Weise wenigstens Klartext geredet wird. Auf der anderen Seite meine ich, dass es viel mehr Beobachtung von EU -Missionen und ihrer Auswirkung auf die Zivilbevölkerung und zwar die weibliche und männliche braucht. Diesen Appell richte ich an die Wissenschaft, an die NGOs und natürlich an die großen Medien, in denen ich immer viel gefunden habe, wenn es darum ging, eine Mission vorzubereiten. Wenn ich aber als interessierte Bürgerin etwas darüber wissen möchte, wie die Mission denn nun eigentlich verläuft, finde ich gar nichts mehr. Die Auswertungen des ISS zu den Bosnien-Herzegowina - Missionen ist in jedem Falle beispielhaft.

² Batt, Judy / Johanna Valenius (2006): Gender Mainstreaming: Implementing UNSCR 1325 in ESDP Missions. 3 July 2006. Paris: EU Institute for Security Studies.

³ Vgl. hierzu Jana Arloth/Frauke Seidensticker, 2006: The ESDP Crisis Management Operations of the European Union and Human Rights. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 39.